



# **CORONA-VIRUS**

**(COVID-19 / SARS-COV-2)**

---

**Handlungsorientierung Polizei  
Rheinland-Pfalz**

**Lage- und Koordinierungsstab**

**AZ: 2134-0002#2020/0007-0301 344**

**Version 5.0**

**Stand: 31. März 2020**

# Inhalt

<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Lage</b> .....	<b>4</b>
1.1    Allgemeine Lage.....	4
1.2    Informationen zum Erreger.....	5
<b>2 Recht</b> .....	<b>5</b>
2.1    Originäre Zuständigkeit.....	5
2.2    Aufgaben der Polizei.....	5
2.3    Aufgaben des Rettungsdienstes.....	5
2.4    Aufgaben der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes.....	6
2.5    Eingriffsermächtigungen.....	6
2.6    3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) ....	6
<b>3 Erreichbarkeiten der zuständigen Behörde</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Einsatz</b> .....	<b>7</b>
4.1    Lage- und Koordinierungsstab.....	7
4.2    Einsatzkonzeption.....	7
4.3    Allgemeine Einsatzgrundsätze.....	7
<b>5 Eigensicherung</b> .....	<b>8</b>
<b>6 Maßnahmen im Binnenverhältnis</b> .....	<b>9</b>
6.1    Innerer Dienstbetrieb.....	9
6.2    Maßnahmen im Bürgerkontakt.....	10
6.3    Hygiene / Vermeidung Händeschütteln.....	11
6.4    Besprechungswesen / dienstliche Veranstaltungen.....	12
6.5    Dienstreisen und sonstige Reisen.....	13
6.6    Telearbeit.....	13
6.7    Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	13
6.8    Dienstsport.....	13
6.9    Risikogruppen innerhalb der Polizei.....	14
<b>7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	<b>14</b>
7.1    Extern.....	14
7.2    Intern.....	15
<b>8 Meldewesen</b> .....	<b>15</b>
8.1    Sondermeldedienst.....	15

8.2	WE-Meldungen .....	16
<b>9</b>	<b>Verfolgung von Straften und Ordnungswidrigkeiten.....</b>	<b>16</b>
9.1	Strafverfolgung .....	16
9.2	Ge- und Verbote gegen die 3. CoBeLVO .....	16
9.3	Fahrerermittlungen .....	17
<b>10</b>	<b>Vorbereitende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs .....</b>	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>Weitere Informationen .....</b>	<b>18</b>
<b>12</b>	<b>In-Kraft-Treten .....</b>	<b>18</b>

## Vorbemerkungen

Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten auf niedrigem Niveau gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen. Dazu gehören insbesondere Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, die Erhöhung von Behandlungskapazitäten in Kliniken, die Vermeidung von Belastungsspitzen im Gesundheitssystem und die Entwicklung antiviraler Medikamente und Impfstoffe.

Für die öffentliche Verwaltung und insbesondere die Polizei ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit und der operativen Einsatzbereitschaft oberstes Ziel. Dies erfordert - intern wie extern - eine besondere Sensibilität im Umgang mit Ansteckungsgefahren und Risikofaktoren. Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann und wird dabei immer wieder im Spannungsfeld zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben stehen. Eine sorgfältige Abwägung auf allen Ebenen ist daher in jedem Falle notwendig.

Zur Stärkung des Sicherheitsgefühls und des Vertrauens der Bevölkerung in die Polizei leistet die kontinuierliche Wahrnehmung der notwendigen polizeilichen Aufgaben in allen Regionen und innerhalb der bestehenden Infrastruktur einen elementaren Beitrag. Vor diesem Hintergrund gilt die Leitlinie: Die Polizei Rheinland-Pfalz schließt keine Polizeidienststelle. Im Falle Corona-bedingter Personalausfälle sind diese durch Personalersatzmaßnahmen zu kompensieren.

## 1 Lage

### 1.1 Allgemeine Lage

Ausgehend von der Stadt Wuhan treten seit Dezember 2019 in China akute Atemwegserkrankungen auf, die durch ein neuartiges Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursacht werden. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Hauptinfektionsherde in Europa sind nach wie vor Italien und die durch das Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuft Regionen. Auch in Deutschland ist ein weiterer Anstieg der Infektionsfälle zu verzeichnen.

Aktuelle statistische Daten zur Verbreitung des Corona-Virus sowie eine aktuelle Risikobewertung sind auf der [Homepage](#) des RKI ersichtlich.

## **1.2 Informationen zum Erreger**

Eine Erkrankung mit dem Corona-Virus führt in der Regel zu grippeähnlichen Symptomen wie Husten, Abgeschlagenheit, Fieber und/oder Atembeschwerden. Darüber hinaus gibt es Hinweise darauf, dass symptomatisch auch ein mehrtägiger Geruchs- und Geschmacksverlust bei einer SARS-CoV-2 Infektion auftreten können. Insbesondere bei vorbestehenden Risikofaktoren wie hohes Alter und chronische Erkrankungen kann ein schwerer Verlauf auftreten. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Detailinformationen sind in Form einer [FAQ-Liste](#) auf der Seite des RKI bereitgestellt.

## **2 Recht**

### **2.1 Originäre Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen liegt nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des IfSG bei den Gesundheitsämtern als Kreisordnungsbehörde. Auf der Homepage des RKI sind die zuständigen Gesundheitsämter über eine [Web-Anwendung](#) ermittelbar.

### **2.2 Aufgaben der Polizei**

Die Polizei wird ausschließlich im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe oder der Eilzuständigkeit tätig.

### **2.3 Aufgaben des Rettungsdienstes**

Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe und integraler Bestandteil eines umfassenden Bevölkerungsschutzes in allen Konstellationen, in denen die Gesundheit zahlreicher Menschen gefährdet ist. Er hat die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfalltransportes, des arztbegleiteten Patiententransportes und des Krankentransportes als medizinisch-organisatorischer Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Zur medizinischen Ausstattung der Einsatzmittel des Rettungsdienstes in Rheinland-Pfalz gehört auch die für den Transport der mit dem Corona-Virus infizierten Personen bzw. sog. „Verdachtsfälle“ erforderliche Schutzausstattung.

#### **2.4 Aufgaben der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes**

Diese Einheiten werden auf kommunaler Ebene gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) aufgestellt. Aufgrund der gegenwärtigen Lage ist derzeit nicht regelhaft von Einsätzen der Einheiten des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr auszugehen. Aktuell ist nicht von einem örtlich und zeitlich zusammenhängenden Ereignis mit einem Massenanfall von Erkrankten (MANE) oder einem Massenanfall von Infizierten (MANI) auszugehen.

#### **2.5 Eingriffsermächtigungen**

##### *Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz*

Wenn Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, trifft die zuständige Behörde neben allgemeinen Maßnahmen nach § 16 IfSG zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dazu kann sie Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Weiterhin können die betroffenen Personen einer Beobachtung nach § 29 IfSG unterworfen oder nach § 30 IfSG unter Quarantäne gestellt werden. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die rechtlichen Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften bei freiheitsentziehenden Maßnahmen werden als bekannt vorausgesetzt.

#### **2.6 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO)**

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) hat am 23. März 2020 die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) erlassen. Diese ist zum 24. März 2020 in Kraft getreten und enthält weitreichende Ge- und Verbote als Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-

Pandemie. Als Ergänzung dazu wurde die 2. Landesverordnung zur Änderung der 3. CoBeLVO am 30. März 2020 erlassen.

Eine rechtliche Einordnung der für den polizeilichen Alltag relevanten Regelungen der CoBeLVo ist der Handlungsorientierung beigelegt (siehe Anlage).

### **3 Erreichbarkeiten der zuständigen Behörde**

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bestehen keine einheitlichen Regelungen zur Erreichbarkeit der Gesundheitsämter außerhalb der Geschäftszeiten. Vor diesem Hintergrund sind örtliche Absprachen, insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit und ggf. erforderlicher Sofortmaßnahmen zu treffen.

Zu den Geschäftszeiten hat das MSAGD für Bürgerinnen und Bürger eine Hotline eingerichtet (Telefonnummer: 0800 5758100). Zudem besteht auf Ebene des MSAGD eine 24/7-Rufbereitschaft für die Gesundheitsämter.

Der (haus-)ärztliche Bereitschaftsdienst kann ebenfalls zur Einschätzung eines Infektionsverdachts über die Telefonnummer 116 117 kontaktiert werden.

## **4 Einsatz**

### **4.1 Lage- und Koordinierungsstab**

Im Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz ist ein Lage- und Koordinierungsstab unter Leitung des Inspektors der Polizei eingerichtet. Dieser steht für die Polizeibehörden bei übergeordnetem Koordinierungs- und Entscheidungsbedarf zur Verfügung.

### **4.2 Einsatzkonzeption**

Das Ministerium des Innern und für Sport hat eine Einsatzkonzeption erlassen, in der die verstärkten polizeilichen Präsenzstreifen, Raum- und Objektschutzmaßnahmen geregelt sind. Darüber hinaus verweist die Einsatzkonzeption auf Regelungen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Ordnungsbehörden. Die Einsatzkonzeption wird lageorientiert fortgeschrieben.

### **4.3 Allgemeine Einsatzgrundsätze**

- Wird der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ein Corona-Verdachtsfall bekannt, ist unverzüglich die örtlich zuständige Behörde zu informieren.

- Um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten, sind besonders die Grundsätze der Eigensicherung zu beachten (siehe Nr. 5).
- Zu Ansteckungsverdächtigen sollte ein der jeweiligen Situation angemessener Mindestabstand hergestellt werden.
- Soweit im Einzelfall bei Einsätzen im Zusammenhang mit Corona-Verdachtsfällen eine Unterschreitung des entsprechenden Mindestabstandes erwartet wird, ist nach Möglichkeit geeignete Schutzausstattung anzulegen (siehe Nr. 5). Dabei ist im Rahmen des taktischen Vorgehens zu berücksichtigen, dass - lageangepasst - eine angemessene Interventionsfähigkeit (z.B. Zugriff auf FEM) sichergestellt werden muss.
- Beim Einschreiten im Rahmen der Eilzuständigkeit ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Von Ansteckungsverdächtigen sowie von vor Ort anzutreffenden Kontaktpersonen sind im Rahmen des ersten Angriffs die Personaldaten festzustellen.
- Behandlung und Transport von möglicherweise infizierten Personen obliegen den Gesundheitsbehörden / Rettungsdiensten.

## 5 Eigensicherung

Ein ausreichender Mindestabstand zu Corona-Ansteckungsverdächtigen bzw.

-Infizierten sollte eingehalten werden. Direkter Kontakt sollte vermieden werden. Für polizeiliche Lagen, bei denen der Kontakt mit Infektionsverdächtigen möglich erscheint, ist die Standard-Schutzausstattung (PSA) vorgesehen. Für bestätigte Infektionen bzw. ärztlich begründete Verdachtsfälle wird das Infektionsschutz-Set vorgehalten.

Im Rahmen des Umgangs mit Corona-verdächtigen Personen oder Asservaten anlässlich von Todesermittlungsverfahren, der Tatortarbeit bzw. der Spurensicherung sollten Einweg-Schutzbekleidung mit Kapuze sowie Schutzhandschuhe gegen chemische und bakteriologische Risiken (DIN EN 374 und DIN EN 455, Material Nitrilkautschuk) getragen werden. Asservate sind sicher zu verpacken und zu kennzeichnen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Empfehlungen zur persönlichen Hygiene. Bezüglich der erforderlichen Schutzausstattung können der Handreichung „Aktuelle Informationen und Handlungsempfehlungen bei Verdachtsfällen einer



Infektion mit dem Corona Virus" im Intranet nähere Informationen entnommen werden. Die Empfehlungen des RKI zu „Hygienemaßnahme für nicht-medizinische Einsatzkräfte" sind zu beachten.

Nach dem Kontakt mit einem Ansteckungsverdächtigen sind sofort die Hände gründlich mit Seife zu waschen und mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

## **6 Maßnahmen im Binnenverhältnis**

### **6.1 Innerer Dienstbetrieb**

#### *6.1.1 Allgemeines*

Bezüglich innerdienstlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit ansteckungsverdächtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern orientiert sich die Polizei als Teil der öffentlichen Verwaltung an den Vorgaben des MSAGD. In diesem Rahmen gelten die Regelungen des Rundschreibens des Ministerium des Innern und für Sport vom 10. März 2020.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht erlaubt, Kinder zur Betreuung mit zur Dienststelle zu bringen.

#### *6.1.2 Umgang mit Verdachtsfällen und infizierten Mitarbeiter/innen*

##### Mitarbeiter/innen mit Symptomen

Für Mitarbeitende, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten 14 Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten am Corona-Virus Erkrankten hatten oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gelten als dienst- bzw. arbeitsunfähig erkrankt.

##### Mitarbeiter/innen ohne Symptome

##### *Aufenthalt in Risikogebiet oder Kontakt zu Infektionsfall*

Mitarbeitende ohne Symptome oder Atemwegsprobleme, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einem bestätigt am Corona-Virus Erkrankten hatten, wenden sich an den Single Point of Contact (SPoC) innerhalb der jeweiligen Behörde. Der SPoC meldet die Fälle im Rahmen seiner Kanalisierungsfunktion an den Polizeiärztlichen Dienst des PP ELT (Abteilung 6). Von dort erfolgt ggf. eine Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Mitarbeitenden zwecks



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zur Abklärung des Infektionsverdachts sind sie an den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117), die RLP Hotline (0800 575 81 00) oder das Bürgertelefon (030 346 465 100) zu verweisen. Zudem sollen Sie dringend dazu angehalten werden, die vom RKI empfohlenen Vorsichts- und Hygienemaßnahmen zu treffen.

### **6.3 Hygiene / Vermeidung Händeschütteln**

Die Sicherung der Funktionsfähigkeit erfordert eine besondere Sensibilität im Umgang mit Risikofaktoren. Dazu gehört auch die Vermeidung unnötiger Übertragungsgefahren im internen Dienstbetrieb.

Vor diesem Hintergrund überprüfen die Behörden in eigener Zuständigkeit Hygiene- und Reinigungspläne und nehmen ggf. Intensivierungen vor. Nach Information des MSAGD ist beim Umgang mit dem Corona-Virus keine, über das normale Maß hinausgehende Reinigung / Desinfektion notwendig. Der Infektionsweg über kontaminierte Oberflächen wird als absolut nachgeordnet betrachtet.

Das RKI unterstellt dem Corona-Virus zurzeit eine Überlebensfähigkeit von ca. drei Tagen. Eine „normale“ Flächen- und Wischdesinfektion mit begrenzt viruziden Desinfektionsmittel ist hierbei ausreichend. Dies gilt auch für Fahrzeuge. Die Benutzung von Arbeitsmitteln, insbesondere durch mehrere Personen, ist auf das Nötigste zu reduzieren. (Siehe hierzu den Hygiene- und Desinfektionsplan Corona vom 20.03.2020).

Bis auf Weiteres sollte auf ein Händeschütteln sowohl im innerdienstlichen als auch im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich verzichtet werden. Zur Unterstützung und Erläuterung dieser Vorgehensweise wird an geeigneten Stellen der Aushang entsprechender Informationen, z.B. der Kampagne "höflich ohne Hände" empfohlen.

#### **6.4 Besprechungswesen / dienstliche Veranstaltungen**

Die Durchführung dienstlicher Präsenzveranstaltungen ist sorgfältig zu prüfen und auf den erforderlichen Umfang und Teilnehmerkreis zu beschränken. Diese Abwägungspflicht zur Verringerung von Ansteckungsrisiken richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und betrifft alle Ebenen.

Als nicht zwingend notwendige dienstliche Veranstaltungen sind grundsätzlich

- Tagungen, Konferenzen, Strategiesitzungen, Workshops,
- Amtseinführungen,
- Betriebsausflüge oder
- sonstige gesellschaftliche Anlässe,

bei denen die Teilnahme einer größeren Personenzahl vorgesehen ist, anzusehen.

Insbesondere ist vor diesem Hintergrund sorgfältig zu prüfen, ob ggf. auf entsprechende Konferenztechnik (Telefon- oder Videokonferenzen) zurückgegriffen werden kann.

Polizeitaktische oder sonstige übergeordnete Gründe können den oben genannten Vorgaben entgegenstehen und die Teilnahme an oder Ausrichtung von derartigen Veranstaltungen dennoch erforderlich machen. Hierbei ist ein enger Maßstab anzulegen. Falls eine Präsenzveranstaltung erforderlich ist, muss diese auf den kleinstmöglichen Teilnehmerkreis beschränkt werden.

Diese Regelungen gelten auch für regelmäßige Besprechungen und Zusammenkünfte im Rahmen der täglichen Aufgabenwahrnehmung (Dienstbesprechungen, Dienstunterricht, Schichtübergaben etc.).

Die Regelungen unter 6.4 gelten zunächst für Besprechungen und Veranstaltungen, die bis zum 30. April 2020 stattfinden.

## **6.5 Dienstreisen und sonstige Reisen**

Die Genehmigung bzw. Absage von Dienstreisen orientiert sich an den Empfehlungen des Auswärtigen Amtes. Gleiches gilt für den Empfang von Gästen aus Risikogebieten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Zusammenhang mit einer privaten Reise bereits im Ausland aufhalten (Stichtag 18. März 2020) und die aufgrund dortiger behördlicher Anordnung oder aus anderen Gründen der faktischen Unmöglichkeit (z.B. keine Flugverbindungen mehr) das Aufenthaltsland nicht mehr verlassen können, gelten als von der Dienstleistungspflicht entbunden. Ziff. 5 des Rundschreibens des Mdl vom 10. März 2020 "Corona-Virus -dienst- und arbeitsrechtliche Hinweise" wird hierdurch konkretisiert bzw. ergänzt.

## **6.6 Telearbeit**

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen, werden die Zugänge zu Telearbeit, Heimarbeit bzw. mobilen Arbeitsplätze ausgeweitet. Die Zuteilung erfolgt lageorientiert über das PP ELT an die Polizeibehörden.

## **6.7 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

Der Ausbildungslehrbetrieb an der Hochschule der Polizei (HdP) wird unter anderem durch die Umstellung des Lehrbetriebes auf digitale Lehrmedien gewährleistet. Die Fortbildungsmaßnahmen der Polizeibehörden beschränken sich auf funktionsrelevante Bereiche. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf Hygienemaßnahmen zu legen, ggf. sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Lehrkräfte und Trainer sind entsprechend zu sensibilisieren.

## **6.8 Dienstsport**

Beim Dienstsport ist das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten. Auf Mannschafts- und Kontaktsportarten sowie Dienstsport mit mehr als zwei Personen ist zu verzichten. Der Wettkampfsport wird zunächst bis zum 30. April 2020 ausgesetzt.

## **6.9 Risikogruppen innerhalb der Polizei**

Für bestimmte Personengruppen besteht im Falle eine Corona-Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Hierzu zählen u.a. ältere Personen ab etwa 50 bis 60 Jahren. Bei Menschen mit

- bestimmten Vorerkrankungen des Herzens ( z.B. koronare Herzerkrankung, z.B. Herzinfarkt),
- Diabetes mellitus,
- chronischen Erkrankungen der Leber und der Lunge (z.B. Asthma, chronisch obstruktive Lungenerkrankung COPD, chronische Bronchitis durch Rauchen),
- Krebserkrankungen,
- Personen mit einem durch Krankheit oder Medikamente geschwächten Immunsystem

besteht, unabhängig vom Alter, ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe.

Für gefährdete Kolleginnen und Kollegen ist durch die jeweiligen Vorgesetzten eine Tätigkeits- und Risikobewertung vorzunehmen, dabei steht es den betreffenden Kolleginnen und Kollegen frei Angaben zu eigenen Risikofaktoren zu machen. Auf Grundlage dieser Bewertung sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Verringerung des Risikos zu treffen, z.B. umfassende deutliche Einschränkung von Kontakten, kein Publikumsverkehr, Ausbau von Telearbeitsplätzen, flexible Arbeitszeiten.

Obwohl es derzeit keine Hinweise auf schwere Verläufe im Vergleich zu nicht-schwangeren Personen gibt, gilt dies auch für Schwangere. Ziel ist es, diese Mitarbeitenden im Rahmen der Vorsorge besonders vor Infektionen zu schützen.

In Ausnahmefällen kann über den SPoC der jeweiligen Behörde der Polizeiärztliche Dienst zu Rate gezogen werden.

## **7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

### **7.1 Extern**

Bei allgemeinen Presseanfragen ohne Polizeibezug ist grundsätzlich an die originär zuständigen Behörden zu verweisen. Die Beantwortung von Presseanfragen zu polizeilichen Maßnahmen mit rein regionalem Bezug erfolgt hingegen durch die Polizeipräsidien. Bei allgemeinen Fragen mit Polizeibezug von überregionaler Bedeutung ist der Lage- und Koordinierungsstab mit einzubeziehen. Dies gilt auch für

die Beantwortung von Anfragen zu Verdachts- oder Krankheitsfällen innerhalb der Polizei sowie bei Anfragen zu TV- und Rundfunkbeiträgen. Eingehende Presseanfragen, sofern sie nicht nur die Zuständigkeit der Polizei betreffen, werden an das Mdl (LKS.Lage@mdi.polizei.rlp.de) weitergeleitet. Dort wird über die Zuständigkeit der weiteren Bearbeitung entschieden.

## **7.2 Intern**

Im Intranet werden „Mitarbeiterinformationen zum Corona-Virus“ zur Verfügung gestellt, welche anlassbezogen aktualisiert werden. Der Mitarbeiterinformation ist das Merkblatt des RKI "Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte" beigelegt. Dieses ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Dienststellen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen (z.B. durch Aushang).

## **8 Meldewesen**

### **8.1 Sondermeldedienst**

Mit Wirkung vom 18. März 2020 wird ein Sondermeldedienst für Corona(verdachts)fälle bei Angehörigen der Polizei Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt.

#### *Adressat*

Über Corona(verdachts)fälle unterrichtet die betroffene Polizeibehörde den Lage- und Koordinierungsstab Corona beim Ministerium des Innern und für Sport.

#### *Meldezeit und -form*

Die Meldung erfolgt per Melderaster einmal täglich (auch an Wochenenden und Feiertagen) an den Lage- und Koordinierungsstab der Polizeiabteilung (Funktionales E-Mail-Postfach XXXXXXXXXX).

In dem Melderaster übersenden die Polizeibehörden die Gesamtzahl aller Verdachtsfälle in ihrer Polizeibehörde seit dem Auftreten der Pandemie. Weiterhin melden die Polizeibehörden den Status der Ergebnisse. Das Melderaster soll täglich bis 0 Uhr dem Lage- und Koordinierungsstab übersandt werden. Fehlanzeige ist formlos per E-Mail zu melden.

Etwaige telefonisch vorab übermittelte herausragende Fälle sind in jedem Fall auch in der täglichen Meldung zahlenmäßig zu erfassen.

## **8.2 WE-Meldungen**

Für die o.g. Corona-Verdachtsfälle oder bestätigte Infektionen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entfällt die WE-Meldepflicht. Weiterhin WE-meldepflichtig bleiben herausgehobene Vorkommisse mit polizeilicher Relevanz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

## **9 Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

### **9.1 Strafverfolgung**

[REDACTED]

[REDACTED]

### **9.2 Ge- und Verbote gegen die 3. CoBeLVO**

Im Nachgang zur Zweiten Rechtsverordnung zur Änderung der 3.CoBeLVO vom 30. März 2020 wurden Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach §12 der 3.CoBeLVO veröffentlicht.



Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden. Nach dem geänderten § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 12 der 3. CoBeLVO verweist für Zuwiderhandlungen gegen die in den Bestimmungen der §§ 1 bis 10 dieser Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG. Deshalb können entsprechende Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Eine Aufstellung über die wesentlichen praxisrelevanten Ordnungswidrigkeiten und die entsprechende Bußgeldhöhe wird als Anlage beigefügt.

Nur derjenige, der einen in der 3. CoBeLVO als Ordnungswidrigkeit eingestuften Verstoß vorsätzlich begeht und dadurch den Krankheitserreger verbreitet, begeht eine Straftat nach § 74 IfSG.

Weitere Straftaten gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG liegen nur bei vollziehbaren Anordnungen vor. Nach der vom Mdl vertretenen Auffassung stellen die in der Verordnung normierten Ge- oder Verbote keine sofort vollziehbaren Anordnungen dar, so dass Verstöße hiergegen keine Straftaten im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sein können.

Dies wäre erst bei einem entsprechenden Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörde bzw. der jeweiligen Kreisordnungsbehörde der Fall. Polizeiliche Verfügungen, z.B. Platzverweise nach § 13 POG, stellen keine vollziehbaren Anordnungen im Sinne des IfSG dar und sind deshalb nicht geeignet, eine Strafbarkeit nach § 75 IfSG zu bewirken.

### 9.3 Fahrerermittlungen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## **10 Vorbereitende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs**

Für den Fall einer weiteren Ausbreitung des Virus innerhalb der Mitarbeiterschaft der Polizei treffen die Polizeibehörden die notwendigen Vorplanungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

## **11 Weitere Informationen**

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie RLP
- Auswärtiges Amt
- Bundesgesundheitsministerium
- Bundesregierung
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Robert Koch-Institut
- Weltgesundheitsorganisation

## **12 In-Kraft-Treten**

Die Handlungsorientierung (Version 5.0) tritt am 31. März 2020 in Kraft und ersetzt damit die Version 4.0 vom 18. März 2020.